

§ 6 FO (Bayern) — Wahl des Obmanns

Feldgeschworenenordnung

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Zur Wahl des Obmanns und seines Stellvertreters (Art. 11 Abs. 6 AbmG) ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Feldgeschworenen erforderlich. Die Wahl richtet sich nach Art. 92 Abs. 1 und 2 BayVwVfG. Leiter der Wahl ist der dienstälteste anwesende Feldgeschworene.

(2) Die Amtszeit des Obmanns und seines Stellvertreters beträgt sechs Jahre. Aus wichtigem Grund ist eine Neuwahl des Obmanns oder seines Stellvertreters vor dem Ende der regelmäßigen Amtszeit anzuberaumen, wenn sich die Hälfte der Feldgeschworenen für die Neuwahl ausspricht.

(3) Der Obmann hat seine Wahl und die seines Stellvertreters der Gemeinde anzuzeigen. Die Gemeinde benachrichtigt das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung. In gemeindefreien Gebieten gilt Entsprechendes für die Kreisverwaltungsbehörde.

Zitiervorschlag: § 6 FO (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (verkuendung-bayern.de: <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/FO/6>